Öffentliche Auflage der amtlichen Vermessung Gemeindename, Los x

Das Vermessungswerk der Gemeinde Gemeindename, Los x, über das Gebiet Gebietsname wird gemäss Art. 22 des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoIG; BR 217.300) öffentlich aufgelegt.

Auflageakten:

* Pläne für das Grundbuch Nr. x, y, …
* Liegenschaftsbeschrieb (Flächenverzeichnis)
* Güterzettel
* Grundstückverzeichnis

Auflageort:

xxx

Auflagezeit:

Datum bis Datum

Auskunftserteilung:

Der Ingenieur-Geometer steht am Datum zwischen xxx und xxx Uhr zur Auskunftserteilung im Auflagelokal zur Verfügung.

Die Güterzettel und eine Kopie des vorliegenden Publikationstexts werden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vor Beginn der Planauflage mit normaler Postsendung zugestellt.

Wer ein rechtlich geschütztes Interesse nachweist, kann gemäss Art. 23 KGeoIG bei der Markkommission der Gemeinde Gemeindename, Adresse Gemeindekanzlei, bis spätestens Datum (Datum des Poststempels) schriftlich Einsprache erheben.

Die Einsprache hat einen Antrag, den Sachverhalt und eine Begründung sowie die Plan- und Parzellennummern zu enthalten. Werden Grenzen beanstandet, ist eine Plankopie oder eine Skizze beizulegen. Was bereits im Vermarkungsverfahren entschieden wurde, kann nicht mehr Gegenstand der Einsprache bilden.

Gemeindevorstand Gemeindename

Name